Basel, den 23. Dezember 1933 XXXIII. Jahrgang / No. 51

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

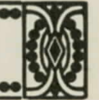
Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär



Führende Gedanken



Liebe.

«Wenn ich Güter schaffe, weit über die Träume vergangener Zeiten hinaus, und die Liebe nicht mehre, so ist mein Herz eine Fieberwallung und mein Erfolg wird den Tod wirken.

Wenn ich die Gabe habe, zu erkennen, wo die Quellen des Reichtums liegen, und die Macht, mir darauf ein Vorrecht zu sichern, und die Geschicklichkeit, sie zu fassen, und habe keinen Ausblick der Liebe für die Menschheit, so bin ich blind. Wenn ich etwas von meinen Profiten den Armen gebe und für die, die für mich arbeiten, fürstliche Vergabungen mache, und mit ihnen keine menschliche Gemeinschaft der Liebe habe, so ist mein Leben öde und wertlos.

Liebe ist gerecht und gütig. Liebe ist nicht gierig und raffsüchtig. Liebe beutet niemanden aus; sie erwirbt kein arbeitsloses Einkommen; sie gibt mehr, als sie empfängt. Liebe zerbricht nicht das Leben anderer, um für sich selbst Reichtum zu schaffen; sie schafft Reichtum, um das Leben aller aufzubauen. Liebe sucht Solidarität; sie duldet keine Spaltungen; sie wünscht ebenbürtige Mitarbeiter; sie teilt von ihrem Gewinn mit. Liebe bereichert alle, erzieht alle, erfreut alle.»

Walter Rauschenbusch.

Genossenschaft und Bankgeschäfte.

Unter diesem Titel veröffentlicht im Abendblatt der Basler «National-Zeitung» vom 4. Dezember ein hervorragender Bankfachmann Ausführungen, die wir nachstehend auch unsern Lesern zur Kenntnis bringen wollen, weil sie in objektiver Weise zu der jetzt im Vordergrund stehenden Frage, ob sich die Genossenschaftsform für Bankgeschäfte eigne, Stellung nimmt. Wir sind mit den Ausführungen des Mitarbeiters der «National-Zeitung» in allen Teilen einverstanden, machen nur zu zwei Ausführungen Vorbehalte resp. Bemerkungen, die unten als Anmerkungen folgen. Wir möchten ferner betonen, dass der Hauptzweck bei einer Bank- oder Kreditgenossenschaft nicht der ist, für die Mitglieder oder Anteilbesitzer grosse Ueberschüsse herauszuarbeiten, sondern den Mitgliedern bei der Anlage ihrer Ueberschüsse an Gelder, sowie bei der Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses möglichst gute Dienste zu leisten. Man soll einer Bankgenossenschaft oder Genossenschaftsbank nicht beitreten, um im Mitgliedsanteil eine rentable Anlage zu suchen. Wäre dieser Grundsatz von den Mitgliedern der Schweiz. Volksbank befolgt worden, und hätte die Verwaltung den Grundsatz: eine Familie nur ein Anteilschein, wie bei den Konsumvereinen: eine Familie gleich ein Mitglied, streng befolgt, so wäre Vieles nicht so gekommen, wie es gekommen ist.

Der erwähnte Artikel lautet:

«Im Zusammenhang mit der Krise bei der Schweiz. Volksbank ist auch die Form der Genossenschaft, soweit sie einem Bankbetrieb als rechtliches Gewand zu dienen hat, einer Kritik unterzogen worden. Man wird sich hüten müssen, das Kind mit dem Bade auszuschütten, denn gar manches, das heute als unerfreuliche Tatsache mit in Kauf genommen werden muss, hat mit der rechtlichen Form der Volksbank nichts zu tun. So besteht einmal kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Genossenschaftscharakter der Bank und den erlittenen und noch zu gewärtigenden Verlusten. Sodann ist es kaum richtig, wenn man glaubt, dass eine Aktie weniger in die breitesten Kreise dringen kann als ein Genossenschaftsanteil. Zugegeben sei immerhin, dass vom Begriff Aktie vielfach gewisse Hemmungen ausgehen, die beim Genossenschaftsanteil weniger stark sich auswirken. Es zeigt sich denn auch heute, dass man in zahlreichen Fällen über die rechtliche Stellung des Anteilinhabers nicht so recht im klaren war. Der eine oder andere Genossenschafter hätte sich vielleicht am Unternehmen nicht beteiligt, wenn er eine Aktie statt des Genossenschaftsanteils hätte erwerben müssen. Immerhin darf man nicht übersehen, dass

ein recht erheblicher Teil von Bankaktien — wobei nicht an die Aktien unserer Grossbanken gedacht ist — sich in Händen kleiner Leute befindet. Ganz abwegig ist es natürlich, wenn die Frage aufgeworfen wird, wie künftig Anteile bei Genossenschaften gesichert werden könnten; der Genossenschafter ist und bleibt eben Risikoträger. Es kann sich höchstens darum handeln, diesen Risikocharakter dem Publikum möglichst deutlich zu Gemüte zu führen.

Einen grundsätzlichen Nachteil der genossenschaftlich organisierten Bankbetriebe vermögen wir lediglich in der Kündbarkeit der Genossenschaftsanteile zu erblicken. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft besteht hier nämlich die Möglichkeit des Austritts der Genossenschafter. Damit verringert sich das den Gläubigern als Sicherheit dienende Eigenkapital, und es kommt gleichzeitig zu einer Schmälerung der liquiden Mittel.[1]) Die leitenden Organe der Volksbank haben diese Gefahr auch erkannt, und vor einigen Jahren hat man daher die in den Statuten vorgesehene Kündigungsfrist verlängert. Heute hört man bereits davon sprechen, dass durch Erlass besonderer Vorschriften die Kündigungsmöglichkeiten für die Inhaber von Anteilscheinen der Volksbank im allgemeinen Interesse noch weiter beschnitten werden sollen. Ein allgemeines Verbot des Austritts von Genossenschaftern, auch wenn es sich auf Bankbetriebe beschränken sollte, kann kaum in Frage kommen.[2]) Es ist ein Grundprinzip unseres Genossenschaftsrechts, dass den Mitgliedern das Recht des freien Austritts gewahrt ist. Weder ein statutarisches Verbot des Austrittes noch ein vertraglicher Verzicht auf diese Möglichkeit ist vom Gesetzgeber zugelassen. Es empfiehlt sich keinesfalls, unter dem frischen Eindruck der unliebsamen Ereignisse eine derart wichtige Frage über das Knie abzubrechen. Man wird darüber anlässlich der Beratungen über die Revision des geltenden Obligationenrechts diskutieren können, denn nur bei einer Behandlung im Gesamtkomplex unseres Gesellschaftsrechts verliert man nicht den richtigen Massstab.

Das kommende Bankgesetz dürfte ebenfalls kaum der richtige Anlass sein, hier etwas grundsätzlich Neues einzuführen und etwa gar für Bankbetriebe die Genossenschaftsform verbieten zu wollen. Diese ist übrigens bei uns viel stärker verbreitet, als man vielleicht anzunehmen pflegt. So zählt die Bankstatistik ausser den 571 genossenschaftlich organisierten Raiffeisenkassen noch 92 weitere Genossenschaften auf, die sich mit Bankgeschäften befassen. Die genossenschaftlichen Banken verfügen insgesamt über 397 Mill. Franken eigene Mittel, und ihnen sind für 2,8 Milliarden Franken fremde Gelder anvertraut. Rund ein Sechstel aller in unseren Banken arbeitenden eigenen und fremden Gelder liegen bei Genossenschaftsunternehmungen. Was das bedeutet, wird erst so recht klar, wenn beigefügt wird, dass die Dotationsinstitute über reichlich einen Drittel verfügen, so dass den Aktiengesellschaften nicht ganz die Hälfte des Bilanztotals verbleibt. Zahlreiche Sparkassen tragen das Genossenschaftskleid; dabei handelt es sich zum Teil um Institute, die auf mehr als ein Jahrhundert zurückblicken können. Auch die für den Kanton Bern typischen Amtsersparniskassen sind Genossenschaften, und zwar sind die Gemeinden des Amtsbezirks die Genossenschafter. Weiter zu erwähnen sind die Institute, die man etwa als Dachgesellschaften von Genossenschaften bezeichnen kann, wie etwa die Genossenschaftliche Zentralbank in Basel, die Schweizer Genossenschaftsbank, sowie die Zentralkasse des Verbandes schweiz. Darlehenskassen in St. Gallen. Daneben gibt es einige vorzugsweise den Hypothekarkredit pflegende Banken von gewisser Bedeutung, die durch Jahrzehnte hindurch den Genossenschaftscharakter und damit einen gewissen Hauch von Gemeinnützigkeit beibehalten haben. Bei gerechter Würdigung der Dinge wird man kaum sagen können, dass die Form der Genossenschaft sich für Kreditinstitute in der Praxis als schädlich erwiesen hat. Man könnte eher aus den Erfahrungen der Vergangenheit ableiten, wo sich diese Form in erster Linie bewährt hat. Da sind einmal zu nennen die Raiffeisenkassen, die im engsten regionalen Kreise bescheidene Kreditbedürfnisse befriedigen. Dazu kommen alle diejenigen Institute, die sich vorwiegend mit Sparkassen- und Hypothekargeschäften befassen. Im inländischen Grundkreditgeschäft sind die Risiken bei Innehaltung der üblichen Belehnungsgrenzen bescheiden, so dass mit der Gefahr eines fluchtartigen Austritts der Genossenschafter kaum gerechnet werden muss. Dass das Pfandbriefgesetz für die beiden Zentralen sowohl die Form der Aktiengesellschaft als auch diejenige der Genossenschaft zulässt, ist übrigens auch ein Fingerzeig dafür, dass man im Recht des Austritts der Genossenschafter dort keine Gelder zu erblicken vermag, wo die Aktiven grundpfändlich sichergestellt sind. Mangels einer Ausnahmebestimmung im Pfandbriefgesetz hätte man in den Statuten einer genossenschaftlich organisierten Pfandbriefbank das Recht des Austritts der Genossenschafter nicht wegbedingen können, wenn die beiden Zentralen die Form der Genossenschaft gewählt hätten. Damit haben wir auf zwei Typen hingewiesen, denen man das rechtliche Gewand nicht zurechtzustutzen braucht. Nicht so leicht fällt der Entscheid hinsichtlich jener Institute, die sich nicht in erster Linie mit Hypothekargeschäften befassen. Es gibt solche, die, auf dem Prinzip des «crédit mutuel» aufgebaut, aus bescheidenen Anfängen heraus im Laufe der Jahrzehnte sich zu Banken mittlerer Grösse entwickelt haben. Wo soll man da die Grenze ziehen? Bis zu welchem Geschäftsumfang darf man die Form der Genossenschaft als zulässig betrachten? Das ganze Problem der Genossenschaftsform im Bankbetrieb ist nicht so einfach, als dass man daran denken darf, ohne gründliche Prüfung an der bestehenden Ordnung der Dinge Aenderungen vorzunehmen.»

Im Zusammenhang mit vorstehenden Ausführungen sei nun noch eine Erwiderung publiziert, die in der Basler Ausgabe des «Genossenschaftlichen Volksblattes» vom 15. Dezember als Folge eines Angriffs der «Neuen Basler Zeitung» erschienen ist:

Anmerkung 1. Diese Auffassung ist nur bedingt richtig. In keiner Bankgenossenschaft kommt es vor, dass ein Genossenschafter von einem Tag mit Wirkung auf den folgenden Tag seinen Austritt erklären kann, sondern es sind hier immerhin grössere Fristen vorgesehen, sodass eine Genossenschaftsbank immer genügend Mittel liquid sollte machen können, um auf den sechs oder zwölf Monate später erfolgenden Austritt die entsprechenden Mittel flüssig zu machen, eventuell dadurch, dass sie selbst auch Kredite kündigt.

Anmerkung 2. Statt den Austritt zu verbieten, bietet sich ein anderes Mittel, den Austritt auch auf relativ kurze Zeit zu gestatten, jedoch für die Rückzahlung der Anteile statutarisch eine längere Frist vorzusehen.

Sch. Wir haben es bis jetzt absichtlich unterlassen, in unserer Presse über die Zustände bei der Schweiz. Volksbank uns zu äussern. Es liegt uns ferne, diesem gefallenen Löwen den Eselstritt zu versetzen. Nun kommt aber ein Stänker im Organ der Basler Bürger- und Gewerbepartei und versucht, aus dem Zusammenbruch der Schweiz. Volksbank einen Zusammenbruch des genossenschaftlichen Gedankens überhaupt zu folgern und im Zusammenhang auch Andeutungen zu machen, dass Geldanlagen bei Konsumgenossenschaften, speziell beim A. C. V. beider Basel, auch in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Er kritisiert den genossenschaftlichen Grossbetrieb, erklärt, dass die Mitglieder zur Geschäftsführung nichts zu sagen hätten, dass die hochbezahlten oberen Chargen ihre Tätigkeit nicht rein ehrenamtlich ausüben, sondern reichlich dotierte Besoldungen und Entschädigungen beziehen.

Zu letzterem Punkt ist zu sagen, dass nach der Jahresrechnung des A. C. V. beider Basel die Gehälter sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel nicht einmal 1 Promille des Gesamtumsatzes erreichen und zusammen mit ca. Fr. 10,000.— unter dem Ansatz bleiben, den unwidersprochenermassen jeder Generaldirektor der Schweiz. Volksbank für sich allein einkassierte.

Dass beim A. C. V. beider Basel alle drei Jahre Wahlen der Genossenschaftsvertreter stattfinden, an denen sich jeweils zwischen 20,000—30,000 Mitglieder beteiligen, mehr als an den öffentlichen Wahlen; dass in der Zwischenzeit auch bei wichtigen Angelegenheiten Mitgliederabstimmungen stattfinden, das alles weiss der Mitarbeiter der «Neuen Basler Zeitung» entweder nicht, oder er unterdrückt es absichtlich, ein Beweis, dass er, ob nun die eine oder die andere Alternative zutrifft, zur Mitarbeit an einer seriösen Presse nicht berufen ist. Wer der Oeffentlichkeit seine Geistesprodukte mitteilen will, sollte immerhin über den Besitz des ABC. in wirtschaftlicher Beziehung sich ausweisen können.

Der Zusammenbruch der Schweiz. Volksbank ist in keiner Weise ein Zusammenbruch des genossenschaftlichen Gedankens, weil eben in der Schweiz. Volksbank der genossenschaftliche Gedanke nur noch in kleinen Resten vorhanden war. Die genossenschaftliche Unternehmungsform lässt sich für einen Bankbetrieb nur dann rechtfertigen, wenn die Mitglieder einer Genossenschaftsbank deren Dienste in Anspruch nehmen wollen sei es zur sicheren Anlage eigener Gelder, sei es, um bei ihr den Geldbedarf unter anständigen Bedingungen decken zu können. Dabei wird es vorkommen, dass ein Mitglied bald die eine, bald die andere Seite der Tätigkeit (Geldanlage oder Geldaufnahme) in stärkerem Masse benützt, oder dass beide Funktionen nebeneinander dem Mitgliede dienen sollen. Diesem Gedanken entsprach es durchaus, wenn die Schweiz. Volksbank das nun abzuschaffende System einführte, dass jedes Mitglied in der doppelten Höhe seines einbezahlten Anteils einen ungedeckten Kredit beanspruchen konnte. Nicht genossenschaftlich war der Umstand, dass die Erträgnisse der Bank nicht im Zusammenhang mit der Benützung der Genossenschaft durch die Mitglieder standen. Genossenschaftlichen Auffassungen hätte es entsprochen, wenn die Anteilscheine eine Verzinsung in der Höhe des landesüblichen Zinsfusses für Darlehen ohne besondere Sicherheit erhalten hätten, und wenn der weitere Ertrag an die Einzahler von Spar-, Depositen- und Obligationengeldern einerseits, an die Geldschuldner anderseits zurückvergütet worden wäre. Dieses System ist jedoch nie praktiziert worden, sondern der ganze Ertrag ist jeweils zur Auzahlung an die Anteilinhaber gelangt. So lange die Geschäfte gut gingen, konnte bei diesem System die Verzinsung des Anteiles zuerst um 1, später um 2 Prozent über dem landesüblichen Zinsfuss gehalten werden, viele Jahre 5, später 6 Prozent.

Durch diesen gegenüber dem normalen Zinsansatz hohen Zinsfuss wurde die Begehrlichkeit vieler Mitglieder geweckt. So lange jedes Mitglied nur einen Anteilschein, wie das ursprünglich in den Statuten vorgesehen war, besass, konnte diese Begehrlichkeit nur in der Weise sich betätigen, dass man die Mitgliedschaft nicht auf sich selbst beschränkte, sondern auch Frauen und Kinder veranlasste, Mitglieder zu werden, also Personen, die in keiner Weise die Absicht hatten, unabhängig von ihrem Gemahl resp. Vater Bankgeschäfte mit der Schweiz. Volksbank zu betreiben. Diese zweiten und mehr Anteilscheine in der gleichen Familie wurden nicht verlangt, um die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, ihr und sich zu nützen, sondern um eine gute und sicher scheinende Geldanlage zu gewinnen.

In Ausnützung dieser unter den Mitgliedern vorherrschenden Tendenz wurde dann schliesslich beschlossen, die Zahl der Anteilscheine pro Mitglied auf zwei resp. drei von je Fr. 1000.— zu erhöhen, und von dieser Möglichkeit wurde wiederum von zahlreichen Familien und Familiengliedern Gebrauch gemacht, so dass in kinderreichen Familien bis zu 10 und 12 Anteilscheinen der Schweiz. Volksbank zu gleicher Zeit untergebracht wurden.

Die starke Erhöhung des gewinnberechtigten Anteilkapitals, das von den Bankorganen 6 oder mindestens 5 Prozent jährlichen Zins erwartete, welcher Zinsertrag vielleicht aus dem normalen Geschäft nicht erzielt werden konnte, verleitete dann die Bankleitung zur Eingehung riskierter Geschäfte, zur Hauptsache im Ausland; aber auch im Inland wurden nicht immer alle banktechnischen Gebote der Vorsicht angewendet.

Wie weit diese riskierten Geschäfte den sämtlichen Bankorganen und Vertretern der Mitgliedschaft zur Kenntnis gebracht wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, dass die der Mitgliedschaft verheimlichten Verluste von Jahr zu Jahr so zunahmen, bis die Katastrophe da war. Die Schweiz. Volksbank unterschied sich in den letzten Jahren in ihrem Gewinnstreben in keiner Weise mehr von einer Aktiengesellschaft, und die mit der Genossenschaftsidee verbundene Deckung eines Bedürfnisses der Mitglieder beschränkte sich für den Grossteil der Mitglieder auf die Deckung eines gewinnstrebigen Anlagebedürfnisses. Die zweiten und dritten Anteilscheine durch Ehegattinnen und Kinder unterschieden sich vom Erwerb der Aktie einer andern Bank nur dadurch, dass man eine Bankaktie entweder bei der Emission oder bei der Börse kaufen muss, dass dort das Kapital von vornherein beschränkt ist, während bei der Schweiz. Volksbank die Anteilscheine innerhalb der zulässigen Anzahl jederzeit verlangt werden konnten.

Für den Grossteil der Mitglieder spielte die Form der Genossenschaft bei der Schweiz. Volksbank gar keine Rolle. Wenn sie Aktien einer gut rentierenden Grossbank zum Parikurs hätten erwerben können, anstatt zum erhöhten Emissions- oder Börsenkurs, hätten sie das auch getan. Von der genossenschaftlichen Eigenart verblieb bei der Erwer-

bung von Anteilscheinen nur die Tatsache, dass die neuen Anteilscheine, abgesehen von einem Eintrittsgeld von 10 Franken zum Nominalbetrag gekauft werden konnten und dass nicht ein Einkauf in die Reserven verlangt wurde, wie das bei der Emission oder bei Börsenkauf von Grossbankaktien sonst der Fall zu sein pflegte.

Man kann ferner darüber verschiedener Auffassung sein, ob für die Zwecke, die ein Mitglied bei einer Genossenschaftsbank erreichen will, eine solche Zentralisation, wie sie bei der Schweiz. Volksbank sukzessive durchgeführt wurde, notwendig war, resp. Vorteile bot. Die einzelnen Sitze hatten ja an ihrem Orte genügend Geld, um den lokalen Bedarf zu decken. Wäre den einzelnen Kreisbanken nur eine Art Clearingstelle als Zentrale vorgesetzt worden, so hätten die verlustbringenden Auslandgeschäfte auf jeden Fall nicht getätigt werden können.

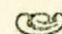
Um die Nachteile einer solchen grossen Genossenschaftsorganisation, bei der eigentlich kein Mitglied wusste, wer neben ihm auch noch Mitglied sei, zu vermeiden, hätte eine periodische Aufklärung der Mitglieder eintreten sollen, ähnlich wie sie in der Konsumgenossenschaftsbewegung durch unser «Genossenschaftliches Volksblatt» und durch die Fachorgane «Schweiz. Konsum-Verein» und «Bulletin» geschieht. Wäre jedem Mitglied allmonatlich ein solches Mitteilungsblatt zugesandt worden, hätte sich vielleicht auch ein engerer Kontakt herausbilden lassen; so aber schwand das Interesse der Mitglieder, die früher alle Jahre, zuletzt nur noch alle drei Jahre zu einer Kreisdelegiertenversammlung zusammenberufen wurden, an der sie eine Art Mitgliederausschuss (Surrogat der Generalversammlung) wählen durften, Mitgliederausschüsse, denen anscheinend ein Einblick in die eigentliche Geschäftsführung auch nicht zustand.

So kam es, dass in einzelnen Kreisbanken bei einer Mitgliederzahl von 6000 bis 8000 an den Kreisversammlungen nicht einmal 100 Personen teilnahmen[1]). Die Idee der Herausgabe eines Mitteilungsblattes ist vor Jahren wiederholt einem Mitgliede der Generaldirektion suggeriert worden, ohne dass sie jedoch auf Gegenliebe stiess.

Der Zusammenbruch der Schweiz. Volksbank ist also nicht auf einen Zusammenbruch der genossenschaftlichen Idee zurückzuführen, sondern zur Hauptsache auf Versagen leitender Persönlichkeiten, die ja auch bei Aktiengrossbanken verlustbringende Geschäfte abgeschlossen haben. Als die Genfer Diskont-Bank zusammenbrach und saniert werden musste, eine Aktiengesellschaft reinsten Wassers, hat kein Mensch vom Zusammenbruch des Systems der Aktiengesellschaften gesprochen, sondern hat die Ursache in persönlichen Fehlern der Leitung gesucht, die trotz dem Vorhandensein von Grossaktionären, die bei der Volksbank ja nicht vorhanden waren und nicht vorhanden sein konnten, diese Fehler auch nicht vermeiden konnte.

Wenn aber ein Organ des kleinhändlerischen Mittelstandes, wie die «Neue Basler Zeitung», nun den Zusammenbruch der Schweiz. Volksbank als einen Vorgang darstellen will, der auch bei den Konsumgenossenschaften eintreten könnte, so dürfen wir in der Abwehr doch wohl feststellen, dass in der Leitung der Schweiz. Volksbank keine Freunde der Konsumgenossenschaften mitwirkten — uns ist nur eine Ausnahme bekannt, — sondern dass gerade der engere Mittelstand, wie ihn die «Neue Basler Zeitung» vertritt, in der Mitgliedschaft vorwiegend und in sämtlichen Behörden der Schweiz. Volksbank sozusagen ausschliesslich vertreten war. Aus alter Zeit wollen wir nur erwähnen, dass wir im Verband schweiz. Konsumvereine vor 40 Jahren, als die ersten Normalstatuten ausgearbeitet wurden, am Schlusse beifügen konnten, «wenn sich eine Konsumgenossenschaft auf dieser Grundlage bildet, so ist die Schweiz. Volksbank mit ihren verschiedenen Kreissitzen gerne bereit, bei der Finanzierung, Gewährung von Darlehen usw. mitzuwirken». Einige Jahre später kam aus der Mitte des Kreisvorstandes des Sitzes Basel der Gegenschlag, indem die Gewährung von Darlehen an Konsumgenossenschaften ausdrücklich als nicht im Zwecke der Volksbank liegend abgelehnt wurde.

Wenn die «Neue Basler Zeitung» aus dem Zusammenbruch der Schweiz. Volksbank für «ihren» Mittelstand eine Lehre ziehen will, so die, dass die Kreise um die «Neue Basler Zeitung» trotz günstiger Konjunktur eine Bank, wie die Schweiz. Volksbank, nicht lebensfähig erhalten konnten, während die schweizerischen Konsumgenossenschaften, die im Durchschnitt weniger bemittelte und weniger «gebildete» Mitglieder in ihren Behörden zählen, von solchen Zusammenbrüchen bis jetzt verschont geblieben sind. In den wenigen Fällen, die in der Nachkriegszeit eintraten, ist der finanzielle Nachteil für die Mitglieder und Geldgeber auf ein Minimum reduziert worden. Wir möchten deshalb der «Neuen Basler Zeitung» zu bedenken geben: Wer in einem Glashaus sitzt, soll nicht mit Steinen um sich werfen.



Verbrauchergenossenschaften und ständische Verfassung.

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Otto Maresch, Verbandsanwalt des Schutzverbandes österreichischer Konsumentengenossenschaften, nachfolgende Ausführungen, die wir unseren Lesern ungekürzt zur Kenntnis bringen, damit sie sich ein Bild machen können, wie ungefähr die Einführung einer berufsständischen Verfassung in der Schweiz auf unsere Bewegung zurückwirken könnte.

Die Gewerbenovelle 1933 hat die Verbrauchergenossenschaften der Gewerbeordnung unterstellt. Was bisher bloss als gemeinschaftlicher Einkauf der genossenschaftlich zusammengeschlossenen Haushaltungen aufgefasst wurde, gilt nunmehr als «Gemischtwarenhandel» der Verbraucher. Die äussere Gleichstellung von Konsumverein und Kaufmann ist vollzogen. Kann damit die Frage der Verbrauchergenossenschaften als erledigt betrachtet werden?

Man hat die Konsumvereine in die Zwangsgenossenschaften des Gewerbes und des Handels eingereiht. Zweck dieser Genossenschaften ist nach der Gewerbeordnung die Pflege des Gemeingeistes, die Erhaltung und Hebung der Standesehre und die Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder. Also sollen die Handelsgenossenschaften, die überwiegend aus Kaufleuten bestehen, künftig auch die wirtschaftlichen Interessen der Konsumvereine för-

[1]) Auch der Schreiber dies, seit über 30 Jahren Mitglied der Schweiz. Volksbank, hat nie an einer Wahlversammlung seiner Kreisbank teilgenommen, weil er sich in dem Milieu der regelmässigen Besucher nicht heimisch gefühlt hätte.

dern. Wie dies manchmal praktisch aussieht, beweist ein Bericht der Salzkammergutzeitung vom 5. Oktober dieses Jahres: «Die Gmundner Handelsgenossenschaft berief Sonntag eine Versammlung ein, die sich mit den Konsumgenossenschaften befasste, gegen deren Bestand in scharfer Form Stellung genommen wurde. Ihre Beseitigung wurde bereits mehrfach gefordert und auch in der Hauptversammlung des Gewerbeverbandes der Bezirksgenossenschaften war die Forderung bereits aufgestellt worden...» So fördert eine Handelsgenossenschaft, der mehrere Konsumvereine zwangsweise angehören müssen, deren Interessen!

Können sohin die Verbrauchervereinigungen ihre Eingliederung in den Ständestaat den Gewerbegenossenschaften überlassen? Gewiss gibt es immer Fragen kommerzieller und technischer Natur, in denen die Interessen des privaten Handels mit jenen der Konsumvereine gleichlaufen. Und ein verständiges Zusammenwirken beider Zweige der Lebensmittelversorgung kann nur begrüsst werden. Aber wenn weite Kreise der Kaufmannschaft und des Gewerbes den Verbrauchergenossenschaften grundsätzlich die Daseinsberechtigung absprechen, müssen die Verbraucher in verstärktem Masse verlangen, dass diesen ihren eigenen Genossenschaften in der ständischen Verfassung der richtige Platz gesichert werde.

Berufsständische Verfassung ist nicht, wie manche Leute glauben, bloss die Zusammenfassung von Interessenverbänden zu irgend einer gesetzgebenden Körperschaft. Sie ist mehr. Sie will über den Streit der Interessen hinaus den Staat auf wirklicher Volksgemeinschaft aufbauen. Interessengegensätze sollen in ihr nicht durch kleinliche Kompromisse, sondern durch Führung und höheren Willen zur staatlichen Gemeinschaft überwunden werden. Darum will die ständische Verfassung ihre Kräfte aus der tiefen persönlichen Erfahrung schöpfen, aus dem Erlebnis des Berufes, an dem sich der Charakter bildet, nicht aus dem Kampf der Erwerbsinteressen. Darum will sie den Klassenkampf durch die Berufsgemeinschaft überwinden, der auch weitgehende Ordnungs- und Verwaltungsmacht übertragen würde.

Damit, dass die Verbrauchergenossenschaften der Berufsgemeinschaft des Handels eingegliedert werden, ist das Beste, was sie dem ständischen Aufbau zu geben vermögen, nicht erfasst. Es ist leider der häufige Gebrauch des Wortes «Verbraucher» oder «Konsument» irreführend. Man kommt dabei zur Vorstellung, dass ein Teil unseres Volkes vorwiegend Güter erzeugt, während der andere wirtschaftlich nicht viel anderes leistet, als diese Güter zu verzehren. Doch dieser Unterschied besteht gar nicht: Güter zu verzehren ist Los und Schicksal jedes Menschen, des Erzeugers und des Händlers ebenso wie des angeblichen Verbrauchers. Güter zu erzeugen hingegen ist unmöglich ohne Erziehung, Rechtsschutz, Landesverteidigung und Seelsorge: die Volksgruppen, die gemeiniglich als «Verbraucher» gekennzeichnet werden, sind wichtige Faktoren der heimischen Produktion. Nicht der «Verbrauch» oder «Konsum» ist entscheidend dafür, dass Hausväter und Hausmütter sich zu Genossenschaften zusammenschliessen, sondern das Streben, die Haushaltsführung zu verbessern. Auch Haushaltsführung ist Produktion. Im Haushalt wird das Wichtigste produziert, was ein Volk braucht: seine Lebens- und Arbeitskraft. Wer den Haushalt hebt, hilft stärker mit am Volksaufbau, als wer einseitig nur sachliche Berufsinteressen zu vertreten weiss. Nicht bloss an bestellte Aecker, an Fabriken und Handelshäuser denken wir, wenn wir vom Wohlstand eines Volkes sprechen, sondern an geordnete Haushalte, an das Auskommen der Familien. Verbrauchergenossenschaften sollten viel richtiger als «hauswirtschaftliche Genossenschaften» bezeichnet werden, damit man ihren wahren Wert für den Volksaufbau zum Bewusstsein bringt. Konsument sein ist kein Berufsstand, so hört man allerorts. Aber hauswirtschaftliche Arbeit ist Berufsarbeit, eine Berufsarbeit, die viele Hausfrauen voll in Anspruch nimmt, darüber hinaus aber noch in die Berufsarbeit des Mannes hineingreift. Der gute Hausvater — bonus pater familias, wie ihn schon das römische Recht bezeichnet — muss ebenso darauf sehen, dass seine Berufsarbeit von statten gehe, wie darauf, dass sein Familienleben wohl bestellt sei. Und wenn er sich dabei zur Förderung seines Haushaltes — zum gemeinschaftlichen Warenbezuge — der Genossenschaft bedient, so tut er nichts anderes, als was der Landwirt und der Gewerbetreibende zur Förderung ihrer Betriebe tun müssen.

Doch scheint nicht in manchen Volksgruppen ein «Verbraucherbewusstsein» stärker entwickelt zu sein als in anderen? Stehen nicht der Beamte und der Arbeiter im allgemeinen den Verbrauchergenossenschaften näher als der Gewerbetreibende und der Kaufmann? Ein wirtschaftliches und ein geistiges Element mag da mitspielen. Wirtschaftlich muss der Drang nach Verbesserung des Warenbezuges für den Haushalt bei jenen Volksschichten am stärksten sein, die allen Haushaltsbedarf durch Einkauf decken müssen, nichts davon aus ihrer sonstigen Berufsarbeit erhalten und auch ihr Einkommen nicht leicht vergrössern. Diese Kreise sind am Detailhandel, dessen Preisen und dessen Waren am stärksten interessiert. Ihre Lebenshaltung wird durch Veränderungen auf diesem Gebiete einschneidend beeinflusst. Ihnen muss das genossenschaftliche Eingreifen, die Selbsthilfe bei der Lebensmittelbeschaffung am nächsten liegen. Vom geistigen Standpunkte aber wird das Interesse an verbesserter Haushaltungsführung gerade bei jenen Menschen am verständlichsten sein, welche im sonstigen Berufsleben zu gestaltender, schöpferischer Tätigkeit wenig Gelegenheit haben und daher im Aufbau ihres Hauswesens starke innere Befriedigung suchen.

Es wird immer nur ein Teil des Volkes hauswirtschaftlich interessiert sein, dem Aufbau des Hauses mehr Augenmerk zuwenden und das Genossenschaftswesen auf diesem Gebiete lebendiger pflegen. Leisten diese Menschen nicht entscheidende Berufsarbeit für Volksgemeinschaft und Staat? Müssen nicht diese starken Volkskräfte für ständischen Aufbau ebenso herangezogen werden wie die Kräfte, die das Handwerk, die Landwirtschaft oder der Handel zum Staatsaufbau beitragen? Und wird man nicht daraufkommen, dass viele Menschen eben in mehrfacher Beziehung im Berufsleben drin stehen? Vielleicht mit einem Hauptberufe, der zu mehreren Berufsarten Beziehung hat, vielleicht mit einem Haupt- und Nebenberufe oder mehreren Hauptberufen, jedenfalls aber fast immer mit einem Berufe im engeren Sinn des Wortes und gleichzeitig mit dem Berufe als Hausvater oder Hausmutter.

Das faschistische Italien hat zunächst die Verbrauchergenossenschaften auflösen wollen. Aber bald wurde deren besondere Bedeutung für die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln und für die Beeinflussung der Preise des Detailhandels erkannt. In seinem korporativen Aufbau sind die Konsumgenossenschaften einerseits in den Föderationen des Handels — in diesen aber als besondere Gruppe — vertreten, andererseits durch das Nationale Institut für das Genossenschaftswesen und die Konsumvereine direkt im Nationalrat der Korporationen und in dessen Ausschusse. Gerade diese doppelte Heranziehung ist für die Zweiseitigkeit der konsumgenossenschaftlichen Arbeit charakteristisch. In ähnlicher Weise wird auch unsere ständische Verfassung der Eigenart der Verbrauchergenossenschaften, richtiger der Genossenschaften der Hauswirtschaft, gerecht werden müssen, wenn sie sich nicht der Vernachlässigung eines wichtigen Teiles wirtschaftlicher Aufbaukraft schuldig machen will.

Schutzverband österreichischer Konsumentengenossenschaften.



Zum St. Galler-Entwurf betr. Vermehrung der Kompetenzen der Berufsvereinigungen.

Von einem Sonderausschuss der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St. Gallen ist ein Bericht an das Zentralkomitee erstattet worden zur Beratung eines Bundesbeschlusses betreffend die Organisation der Wirtschaft unter Heranziehung der Berufsverbände zur Mitarbeit bei der Durchführung ausserordentlicher und vorübergehender Massnahmen zum Schutze der schweizerischen Volkswirtschaft. Ferner wird ein Entwurf aufgestellt über ein Bundesgesetz über die Berufsverbände und den Wirtschaftsrat.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat von diesen Entwürfen und von dem dazu erstatteten Bericht Kenntnis genommen. Die behandelte Materie und die in der Vorlage aufgezeigten Bestrebungen sind derart wichtig und für die Neugestaltung des Wirtschaftslebens von so weittragender Bedeutung, dass dazu heute nicht ohne weiteres Stellung genommen werden kann. Dagegen gibt die Verwaltungskommission der Auffassung Ausdruck, dass das Wesen und die Entwicklungsmöglichkeit der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, insbesondere der Konsumgenossenschaften, auch in einer allfälligen neuen Wirtschaftsordnung unter allen Umständen gewahrt bleiben müsse. Insbesondere darf die gesetzliche Anerkennung von Berufsverbänden und die Zuerkennung gewisser wirtschaftlicher Kompetenzen als solcher nicht dazu führen, die Genossenschaften in der Frage der Verteilung ihrer Ueberschüsse in irgend einer Weise zu behindern. Durch das System der Rückvergütung gelangen die sich in den Genossenschaften ergebenden Betriebsüberschüsse jeweilen nach Massgabe der Warenbezüge an die Konsumenten zurück, im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, wo die Verteilung des Betriebsüberschusses im Verhältnis zu der Kapitalbeteiligung erfolgt. Die Rückvergütung der Genossenschaften stellt somit lediglich die Rückerstattung der auf den Warenpreisen zu viel erhobenen Beträgen an die Mitglieder dar. Dieser Punkt und noch verschiedene andere, die für die unbehinderte Gestaltung der Genossenschaftsbewegung von Bedeutung sind, werden bei einer allfälligen Beratung von Vorschlägen für die Organisation der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.



Ein Ratgeber für jede Familie.

In neuem, geschmackvollem Einbande präsentiert sich das Haushaltungsbuch Co-op für das Jahr 1934. Nachdem es sich schon letztes Jahr dank der Reichhaltigkeit an nützlichen Ratschlägen und seiner praktischen Verwendbarkeit in vorzüglicher Weise in Tausende von genossenschaftlichen Haushaltungen Eingang verschafft hatte, wird die vorliegende Neuausgabe sehr begrüsst werden. Neben wertvollen Anweisungen für die erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen bis zum Eintreffen des Arztes, für die Einrichtung einer Hausapotheke, für Rezepte zur Krankenpflege und Hilfeleistungen am Krankenbett, finden wir noch interessante Aufklärung bezüglich der Bedeutung des Verbandes schweiz. Konsumvereine für die Hausfrau, des Nutzens der Führung eines Haushaltungsbuches und des Wesens der Preisbeobachtung und Preiskontrolle. Es folgen die für einen Monat bestimmten leicht fasslichen und klar eingeteilten eigentlichen Buchhaltungstabellen, in denen die Tagesausgaben eingetragen werden. Leitsätze ideeller Natur, Lebensweisheiten und praktische Ratschläge für den Haushalt bereichern den Tabellenteil in sehr glücklicher Weise. Jede sparsame Hausfrau, die mit einem karg gewordenen Verdienst ihre Familie durchbringen muss, wird besonders auch den Schlussteil des Haushaltungsbuches schätzen. Dieser bringt ihr eine Menge nützlicher Ratschläge, so u. a. für den Einkauf, die Schonung und Instandhaltung von Kleidern und Schuhen, für das Ausbessern und die Wiederverwendung schon getragener Kleider und eine überaus reiche Auswahl von Kochrezepten.

Wenn man bedenkt, dass sich ein Mitglied all dieses Wissen mit dem verhältnismässig ausserordentlich geringen Betrag von 50 Rappen erwerben kann, so sollte es keine Vereinsverwaltung, die das Buch vom Verband für 40 Rappen erhält, unterlassen, das Haushaltungsbuch Co-op, das in jeglicher Beziehung eine vorzügliche Propaganda für die Genossenschaftssache ist, seinen Mitgliedern zu vermitteln. Wie stark diese Propagandawirkung eingeschätzt und erkannt wird, ergibt sich daraus, dass das Haushaltungsbuch schon letztes Jahr gratis an Vereinsmitglieder abgegeben wurde. Auf alle Fälle sollte man es nicht unterlassen, neu Vermählten und neu zugezogenen Familien mit dem Haushaltungsbuch Co-op den Weg zu der Konsumgenossenschaft zu bahnen und sie auch so als treue Mitglieder zu gewinnen.



Immer noch die beste Antwort.

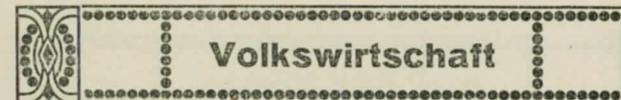
Die englische Grosseinkaufsgesellschaft hat auf die diktatorische Forderung der Vereinigung der Radioerzeuger hin, dass in Zukunft auf Radioapparate von den Vereinen keine Rückvergütung

mehr gegeben werden dürfe, die Antwort erteilt, die eine starke Genossenschaftsbewegung geben kann und soll: Sie hat selbst Radioapparate in eigenen Dessins zu konkurrenzfähigen Preisen auf den Markt gebracht. Schon am 1. Dezember, als das Ultimatum der Radioerzeuger ablief, vermochte sie 5-Röhren- und 3-Röhren-Apparate unter der Schutzmarke «Defiant» zu liefern.

Im klaren Bewusstsein, welche Folgen ein Nachgeben gegenüber den Forderungen der Vereinigung für die ganze Bewegung haben würde, haben sich Genossenschaften mit einem Mitgliederbestand von 5½ Millionen hinter ihre Grosseinkaufszentrale gestellt und so praktisch bewiesen, dass sie mit aller Entschiedenheit zur Verteidigung eines Genossenschaftsprinzips entschlossen sind.

Dass die Bedeutung dieses Kampfes wie auch die Qualität und Preiswürdigkeit des Apparates von den Mitgliedern richtig eingeschätzt werden, zeigt die Tatsache, dass die Manchester zugeteilten Apparate schon fast alle verkauft sind, und dass auch aus London ein günstiges Resultat gemeldet wird.

Auch dieses Beispiel bestätigt nur wieder von neuem, dass die beste und wirkungsvollste Waffe der Genossenschaftsbewegung im Kampfe gegen alle Anfeindungen eine starke Grosseinkaufszentrale ist, stark dadurch, dass sich alle Vereine rückhaltlos hinter sie stellen.




Volkswirtschaft

Bedeutung und Struktur des Einzelhandels mit Lebens- und Genussmitteln.

Von aller Handelstätigkeit steht die des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genussmitteln der breiten Masse der Bevölkerung am deutlichsten vor Augen, denn sie wird von der Mehrzahl aller Menschen täglich ein oder mehrere Male in Anspruch genommen. In keinem anderen Handelszweig besteht auch ein so dringliches Interesse der Allgemeinheit an wirtschaftlichster Gestaltung der Warenverteilung, da die Ausgaben für Ernährung den bedeutendsten Anteil an den Gesamtausgaben gerade der minderbemittelten Bevölkerung bilden.

Nach einer neuen Untersuchung der Forschungsstelle für den Handel beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit entfällt allein im Einzelhandel die Hälfte aller Umsätze (im Jahre 1932 10,6 von insgesamt 22 Milliarden RM) auf Lebens- und Genussmittel. Hinzu kommt ein besonders wichtiger Bestandteil aller Ernährungsausgaben, der nicht den Einzelhandel im engeren Sinne berührt: der Umsatz in Fleisch- und Backwaren, soweit er durch den «Handwerkshandel» vermittelt wird. Dieser Umsatz wird allein auf 4,7 Milliarden RM geschätzt. Ein Drittel des gesamten Volkseinkommens wird also für Lebens- und Genussmittel beim Handel und Handwerkshandel ausgegeben. Unberücksichtigt ist dabei der Eigenverbrauch der Hersteller und der sofortige Verzehr von Lebens- und Genussmitteln in Gast- und Speisewirtschaften aller Art.

Die äusserlich sichtbaren Merkmale der Grossbetriebsformen brachten es mit sich, dass dieser Ausschnitt des Lebens- und Genussmitteleinzelhandels bisher besonders stark beachtet, oft auch überschätzt wurde. Dabei beträgt von allen Lebens- und Genussmittelumsätzen der Anteil der vielgenannten Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser noch nicht 1%, der der Filialunternehmungen knapp 8 % und der der Konsumvereine 6½ %. Insgesamt entfällt also auf die Grossunternehmungen nicht viel mehr als ein Siebentel aller Lebens- und Genussmittelumsätze. Fast ebensoviel wie Warenhäuser und Konsumvereine zusammen setzt allein der Markt- und Strassenhandel um. Dem mittelständischen Ladenhandel verbleiben drei Viertel aller Umsätze, davon entfällt auf die Fleischereien fast ein Fünftel, auf die Bäckereien ein Neuntel. Eine einzige, zumal in den Grosstädten kaum stark hervortretende Gruppe mittelständischer Kolonialwarenläden, die in den Edeka-Einkaufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Geschäfte, setzt im Reichsdurchschnitt allein ebensoviel um wie alle Massenfilialunternehmungen für Lebens- und Genussmittel zusammen.

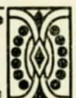
Neben dem Strassenhandel wird auch der ganz überwiegende Teil des Ladenhandels mit Lebens- und Genussmitteln durch kleine und kleinste Betriebe vermittelt. Der Familienbetrieb mit 1—2 beschäftigten Personen herrscht vor. Etwas grösser sind Bäckereien und Fleischereien, die den Handel auf der Grundlage eigener handwerklicher Herstellungs- oder Verarbeitungstätigkeit ausüben. Selbst bei den meisten Grossunternehmungen sind die Betriebseinheiten nicht von grundsätzlich anderer Grössenordnung. Die Zusammenballung der Umsätze erfolgt bei Konsumvereinen und Filialunternehmungen nur durch die Vereinigung einer grossen Anzahl relativ kleiner Betriebe in einem Unternehmen. Immerhin erzielt — schon wegen der bei diesen Vertriebsformen höheren Personalleistung — auch die einzelne Filiale oder Verteilungsstelle höhere Umsätze als die Mehrzahl der selbständigen Geschäfte. Typische Grossbetriebsform haben dagegen die Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser (in ganz Deutschland knapp 250 an der Zahl). Jeder dieser Betriebe setzt mit etwa 25 beschäftigten Personen eine halbe Million RM jährlich um.

Die Vielgestaltigkeit des Warenkreises in der Mehrzahl der Lebensmittelgeschäfte kommt dem Grosstädter nicht immer zum Bewusstsein. Er kennt spezialisierte Feinkostgeschäfte, Geschäfte für Obst und Gemüse; er ist vor allem gewohnt, Tabakwaren, Süsswaren und Getränke in Spezialgeschäften zu kaufen. Der geringe Bedarf kleiner Städte erlaubt vielfach keine solche Spezialisierung. Ausserhalb der grössten Städte finden sich daher auch diese Waren in dem umfangreichen Sortiment des Lebensmitteleinzelhandels, das Nahrungsmittel aller Arten und aller Qualitäten, vom einfachsten Massenbedarf bis zu den Delikatessen umfasst und auch viele Nicht-Lebensmittel zur Bequemlichkeit der kaufenden Hausfrau mit einschliesst. Zucker, Fettwaren, Mühlenerzeugnisse, Teigwaren und Hülsenfrüchte stehen bei den meisten Geschäften obenan in der langen Liste der Waren.

Auch die Frage nach der Höhe der Handelsspannen berührt in keinem anderen Handelszweig so unmittelbar die Lebensinteressen der ganzen Bevölkerung. Besonders stark ist hier die Neigung zu Preisvergleichen, besonders stark auch das Interesse an der Wirksamkeit der freien Konkurrenz, das auch in der behördlichen Ueberwachung von Preisabreden seinen Ausdruck findet. «Konkurrenzartikel» mit ganz geringem Aufschlag — Zucker ist das klassische Beispiel — haben einen erheblichen Anteil am Gesamtumsatz. Höhere Aufschläge sind

üblich — und bei der gegenwärtigen Kostenlage trotz aller Konkurrenz auch vorerst schwer vermeidlich z. B. bei Markenwaren, bei Waren mit schnellem Verderb oder langsamem Lagerumschlag, ferner bei Waren mit ganz geringem Verkaufswert, bei denen auch höhere prozentuale Aufschläge nur kleine Pfennigbeträge ergeben. Die Untersuchung der Forschungsstelle für den Handel beim RKW zeigt im einzelnen, wie stark die freie Konkurrenz im Lebensmitteleinzelhandel — trotz allen herkömmlichen Strebens der Kleinbetriebe nach möglichst einfacher Kalkulation — zur Differenzierung der Aufschläge je nach Warenart, Warenqualität, Gefahr des Verderbs, Schnelligkeit des Umschlags, Schwierigkeit oder Einfachheit des Verkaufsvorgangs beigetragen hat.





Indexziffer des V. S. K. Die vom Verband schweiz. Konsumvereine berechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise verzeichnet vom 1. November zum 1. Dezember einen Rückgang um 0,3 auf 114,2 Punkte. Die kleine Senkung der Indexziffer ist in erster Linie zurückzuführen auf Preisabschläge des Weissmehls, des Kokosnussfettes, des Kalbfleisches, der Teigwaren, des Zuckers, des Petroleums und des Olivenöls. Am 1. Dezember 1932 stand die Indexziffer auf 118,7.

Postulat zur Stärkung des Einflusses der beruflichen Organisationen. Im Sinne des jüngst gefassten Zentralvorstandsbeschlusses des Schweizerischen Gewerbeverbandes ist im Nationalrat folgendes Postulat eingereicht worden:

Postulat Schirmer,

eingereicht am 13. Dezember 1933, mit mehr als 80 Unterschriften.

Wortlaut:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht unverzüglich Massnahmen zu treffen sind zur Gesundung der schweizerischen Volkswirtschaft, zur Verhütung der Auswüchse der Konkurrenz, zur Stärkung des Einflusses der beruflichen Organisationen und zur Vermehrung ihrer Kompetenzen und um u. a. die Frage der Verbindlichkeitserklärung von Beschlüssen oder Verträgen einzelner oder mehrerer Berufsverbände zu prüfen, wenn sie einem schutzwürdigen Bedürfnis entsprechen und lebenswichtige Interessen anderer Volkskreise nicht verletzen.

Genossenschaftsbäckereien der Schweiz. Heute bestehen in der Schweiz etwa 120 Genossenschaftsbäckereien mit einem Umsatz von 25 Millionen Kilo Brot und einer Rückvergütung an die Brotbezüger von etwa 1 Million Franken.

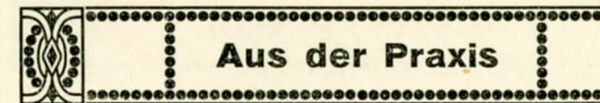
Der schweizerische Aussenhandel im November 1933. Die Einfuhr ist gegenüber dem vorigen Monat um 4,9 Millionen Franken auf 139,6 Millionen Franken, d. h. um nicht ganz 3,5 % gesunken. Die Ausfuhr hat sich von 77,6 im Oktober auf 78,7 Millionen Franken im November, d. h. um 1,4 %, erhöht.

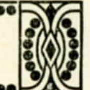
Staatliche Exportförderung. Zur Förderung des Exportes genehmigte der Bundesrat eine Vorlage, die eine staatliche Risikogarantie von in der Regel 35 Prozent, ausnahmsweise jedoch 50 Prozent des eingetretenen Verlustes vorsieht. Im ganzen sollen 10 Millionen Franken zu diesem Zwecke bereitgestellt werden.

Starke Verschlechterung des schweizerischen Arbeitsmarktes. Ende November gab es 71,721 Stellensuchende, d. h. 15,322 mehr wie Ende Oktober und 3500 mehr wie im Vorjahr. Infolge der Kälte hat die Saisonarbeitslosigkeit in starkem Umfange eingesetzt. Bei Berücksichtigung verschiedener anderer den Vergleich mit dem Vorjahre störender Einflüsse kann die Zunahme der Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat als etwa gleich hoch wie diejenige des Vorjahres bezeichnet werden.

Der deutsch-schweizerische Handelsverkehr. Für das laufende Jahr rechnet man mit einer deutschen Wareneinfuhr von 454 Millionen Franken, einer Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland von 139 Millionen. Rechnet man davon 200 Millionen zur Tilgung von Finanzforderungen und für Forderungen aus dem Fremdenverkehr ab, so besteht immer noch ein Defizit von 120 Millionen. Ein so grosses Defizit ist die Schweiz nicht gewillt zu tragen.

Für Korporationen. Mitglieder der christlichsozialen Kantonsratsfraktion von Zürich laden den Regierungsrat ein, zu prüfen, ob und wieweit der berufsständischen Gesellschafts- und Wirtschaftsidee auf Grund der bestehenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Kanton Zürich Rechnung getragen werden könne.





Verringert die Unkosten!

Bei der Beurteilung der Unkosten einer Verteilungsstelle wird man den Ausgaben für Licht, Telephon, Porto, Tüten und Einwickelpapier besondere Aufmerksamkeit zuwenden und dabei häufig feststellen, dass hier Einsparungen noch durchaus möglich sind. So lässt sich zum Beispiel der Lichtverbrauch wohl in den meisten Verteilungsstellen einschränken, ohne dass die Beleuchtung der Verkaufsräume und der Schaufenster darunter zu leiden braucht. Es muss nur darauf geachtet werden, dass im Lager und in anderen Nebenräumen die Lampen nicht unnötig brennen. Beim Abrechnen und Aufräumen nach Ladenschluss ist die volle Beleuchtung nicht mehr erforderlich, also auch hier: Licht aus, soweit das irgend angängig ist.

Telephongespräche über Amtsanschluss sollten sowenig wie möglich geführt werden, denn jedes Gespräch kostet Geld. Hier lässt sich manche Ersparnis erzielen, wenn man stets mehrere Mitteilungen zusammenfasst. Wer befürchtet, bei diesem Verfahren etwas zu vergessen, mache sich Notizen! Portokosten sind zu vermeiden, wenn man sich zur Beförderung schriftlicher Mitteilungen an die Zentrale der eigenen Verkehrsmittel bedient. Benutzt man die Post, so empfiehlt es sich, möglichst viele Mitteilungen in einem Brief zu vereinigen, aber: Uebergewicht vermeiden! Für den internen Verkehr lassen einmal gebrauchte Briefumschläge sich noch ein zweites Mal verwenden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Verbrauch von Tüten und Einwickelpapier, denn hier können vermeidbare Unkosten am leichtesten entstehen. Die Mitglieder fordern mit Recht, dass ihnen

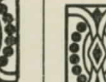
die Ware gehörig verpackt ausgehändigt wird. Das Verteilungspersonal muss lernen, diesem Verlangen mit dem geringsten Aufwand an Mitteln nachzukommen; denn jede Papierverschwendung bedeutet Unkostenerhöhung. Für Waren, die sich schlecht in Papier verpacken lassen, bringen die Mitglieder gern selbst geeignete Behälter mit (Schalen, Schüsseln, Körbe, Säcke usw.), wenn sie nur in höflicher Weise darauf hingewiesen werden. Unkostenersparnisse sind ferner durch sorgfältigen Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ebenso zu erzielen, wie durch sachgemässe Behandlung des Lagergutes. Richtige Warendisposition erspart den Beförderungsmitteln des Vereins unnötige Wege, sachgemässe Lagerung der Waren verhindert Qualitäts- oder Gewichtsverluste.

Empfehlenswert ist es, in der Verteilungsstelle Schilder mit entsprechenden Hinweisen anzubringen, etwa: «Vermeidet falsche Kosten — spart Licht, Gas, Tüten, Papier!», «Schont unsere Säcke!», «Denkt an den Lieferplan!» usw. Wenn diese Mahnungen von allen beherzigt werden, ist eine fühlbare Senkung des Unkostensatzes mit Sicherheit zu erreichen.

«Die gen. Verteilungsstelle», Hamburg.



Genossenschafts-Chronik

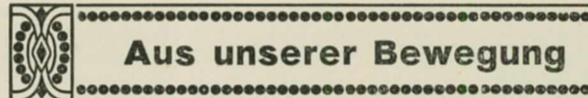


Internationaler Genossenschaftsbund. XIV. Genossenschaftskongress in London. Das Datum der Abhaltung dieses Kongresses ist auf den 4., 5., 6. und 7. September 1934 festgesetzt worden.

Deutschland. An einer Versammlung des Berliner Beamten-Wirtschafts-Vereins führte der Vertreter des Reichsbundes u. a. folgendes aus:

Nicht die Konsumgenossenschaften, sondern Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Grossfilialbetriebe, sowie Versandgeschäfte und Hausierer bedrohen neben der eigenen Uebersetzung den Mittelstand. Dieser könne sehr wohl mit den Konsumgenossenschaften Hand in Hand arbeiten. Das Verständnis für die Bedeutung der Verbrauchergenossenschaften wachse auch bei den früher diesen Einrichtungen ablehnend gegenüberstehenden Parteikreisen. So konnte kürzlich die GEG, Hamburg, die nationalsozialistische Frauenschaft bei sich begrüssen, deren Vertreterinnen sich über die besichtigten Fabrikbetriebe und sonstigen Einrichtungen der GEG. äusserst anerkennend aussprachen. Aufgabe der Genossenschaftsmitglieder sei es nunmehr, nicht nur der eigenen Genossenschaft die Treue zu halten, sondern für die Idee zu werben und die fahnenflüchtig gewordenen Mitglieder zurückzuholen. Die Mitglieder müssen den starken Glauben an die Genossenschaftsidee haben, wie ihn der Führer trotz aller Widerstände für seine Bewegung gehabt habe. Dann werde es auch in der verbrauchergenossenschaftlichen Bewegung wieder aufwärts und vorwärts gehen.

Niederlande. Auch in den Niederlanden glauben die mittelständischen Kleinhändler den Zeitpunkt für gekommen, ihren verhassten Gegnern, den Warenhäusern und den Konsumgenossenschaften, ein für allemal den Prozess zu machen. Bereits ist eine gewisse Gruppe Mittelständler an die Regierung gelangt mit dem Wunsche, es möge ein Gesetz erlassen werden, wonach die Eröffnung von Verkaufsläden in der Zukunft an eine Konzession gebunden werde, und diese Konzession nur privaten Kleinhändlern erteilt werden könne. Um diesem und ähnlichen Begehren zum vorneherein entgegenzutreten, berief der Verband der neutralen Konsumgenossenschaften der Niederlande auf den 1. Dezember eine allgemeine konsumgenossenschaftliche Tagung nach dem Haag, der Residenzstadt des Landes, ein. Die Versammlung war von rund 1700 Personen besucht und gab ein eindrucksvolles Bild von dem Willen der konsumgenossenschaftlichen Niederlande, allen Angriffen entgegenzutreten. Alle vier Redner betonten nachdrücklich, dass dem Konsumenten das Recht, seinen Bedarf zu decken, wo es ihm beliebe, nicht genommen werden dürfe. Angesichts der Tatsache, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung in den Niederlanden noch verhältnismässig schwach ist, und dass die Mittelständler für sich selbst das Recht des genossenschaftlichen Zusammenschlusses als eine Selbstverständlichkeit in Anspruch nehmen, wirkt das Verlangen, die Entwicklung der Konsumgenossenschaften einzudämmen, besonders grotesk. Aber es scheint, dass die Begriffe von dem, was Recht und Unrecht, Vernunft und Unsinn ist, heute allenthalben etwas verdreht sind. h.



Aus unserer Bewegung



Allgemeiner Consumverein beider Basel. Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat hinsichtlich der vom Allgemeinen Consumverein beider Basel eingereichten Betriebsbewilligungsgesuche beschlossen:

1. Dem A. C. V. beider Basel wird bewilligt, den bis anhin in seiner Filiale Hauptstrasse 48 in Binningen erfolgten Warenverkauf in den von ihm geplanten Neubau zu verlegen und gemäss Planauflage in Betrieb zu nehmen.
2. Die im Binninger Neubau in Aussicht genommene Inbetriebsetzung eines Schlächtereilokales wird nicht bewilligt.
3. Dem A. C. V. beider Basel wird in Entsprechung seines gestellten Gesuches die Bewilligung erteilt, an der Bahnhofstrasse in Pratteln eine Verkaufsfiliale in Betrieb zu nehmen.

Der A. C. V. kann nun betr. der Nichtbewilligung des Schlächtereilokales unter Berufung auf Artikel 5 des Bundesbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften vom 14. Oktober 1933 bis 28. Januar 1934, d. h. 30 Tage nach erfolgter Publikation im kantonalen Amtsblatt, an den Bundesrat rekurrieren.

Beinwil a. See. Unsere vom Vorstande auf den 12. November in den Saalbau zum Löwen einberufene Generalversammlung war von 93 Mitgliedern besucht, also schwach dem fünften Teil unserer Genossenschafter. Der Wichtigkeit der zu behandelnden Traktanden entsprechend, hätte unbedingt eine grössere Beteiligung erwartet werden dürfen. Die Mitgliederzahl hat um 12 zugenommen und ist so auf 502 angestiegen. Die vorliegende erste Ganz-Jahresrechnung, welcher schon 83 Semesterrechnungen vorangegangen waren, kann den Zeitverhältnissen entsprechend sehr befriedigen. Wird die letztjährige Abrechnung zum Vergleich herangezogen, kann konstatiert werden, dass der Umsatz ungefähr gleich (Franken 269,000.—) geblieben ist. Das Rechnungsergebnis erlaubt die Auszahlung einer Rückvergütung von 10% = rund Franken 20,000.—. Als ein glänzendes Geschäft erweist sich gegenwärtig auch die Bäckerei nicht mehr besonders. Der Brotkonsum hat einen steten Rückgang zu verzeichnen. Es wird mit allen Mitteln versucht werden müssen, der sich zeigenden Retourbewegung entgegenzuarbeiten. Die Einnahmen betragen Fr. 25,600.—, die Ausgaben Fr. 22,300.—.

Schon längere Zeit hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, die alten Vereinssatzungen einer gründlichen Revision zu unterziehen. Die neuen Vorschriften tragen den veränderten Verhältnissen in weitgehendstem Mass Rechnung. Nach ihnen werden Vorstand, Revisionskommission und Verwaltung statt auf 1 Jahr, auf 2 Jahre gewählt. Paragraph 37 gibt dem Vorstande etwas grössere Kompetenzen im Verkehr mit den Angestellten und lautet folgendermassen: Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten: a) Wahl und Entlassung sämtlicher Angestellten,

des Verwalters ausgenommen. b) Abfassung der Verträge mit den Angestellten und Bestimmung der Kautionen. c) Festsetzung von Besoldungen und Wohnungsmieten der von ihm gewählten Angestellten und Dritten, event. Abfassung von Tarifverträgen. d) Aufstellung von Geschäftsordnungen und Reglementen für Verwaltung und Angestellte. e) Die grundsätzliche Feststellung der Buchführung usw. Dass dem Vorstande mit dieser Neuerung eine eminente Verantwortung aufgeladen worden ist, ist offensichtlich. Mit Genugtuung darf aber gesagt werden, dass sich keiner, trotz der in Aussicht stehenden vermehrten Arbeiten, nicht mehr zur Verfügung halten mochte.

Um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung von Beinwil in noch vermehrtem Masse auf unser Schuhgeschäft zu lenken, wird sich Fräulein Götte einem weiteren Interessenkreis von Zeit zu Zeit zur Beratung in der Fusspflege zur Verfügung halten. Nachdem den Anwesenden noch einige Mitteilungen über die Vorzüglichkeit unserer Volksversicherung gemacht worden waren, wurden sie vom Vorsitzenden mit bester Verdankung für treues Ausharren entlassen. C. E.

Konsumgenossenschaft Jona. Verwaltungsrat und Frauenkommission hatten beschlossen, im Laufe dieses Winters einmal einen Familienabend, verbunden mit aufklärenden Vorträgen und Filmen, zu veranstalten. Und in der Tat, diese Veranstaltung, die am 26. November 1933 im Gasthaus zum Kreuz in Jona stattfand, hatte einen vollen Erfolg. Der einige 100 Personen fassende Saal war bis auf den letzten Platz besetzt. Die Zuhörer folgten dem flotten Referate der sehr geehrten Frau Baldinger, aus Basel, mit äusserst gespannter Aufmerksamkeit. Ebenfalls in ausgezeichneter Weise und mit Humor gewürzt entledigte sich Herr Altheer, Schriftsteller, aus Zürich, seiner Aufgabe. Es wäre indessen ungerecht, wollten wir nicht auch den weiteren Beteiligten, die zum Gelingen unseres flotten und belehrenden Abends ihre Darbietungen ganz im Sinne der Genossenschaft dargebracht haben, ebenfalls gedenken. Es sei daher allen an dieser Stelle der herzlichste Dank für ihre Mühen und, nicht zuletzt, ihren genossenschaftlichen Geist ausgesprochen. Es ist zu empfehlen, gerade heute wieder, wo sogar von behördlicher Seite versucht wird, der Genossenschaft Steine in den Weg zu legen, solche belehrende Veranstaltungen zu organisieren, um die Leute von der Wichtigkeit des Genossenschaftsgedankens zu überzeugen. J. G.

Münchenbuchsee. Die Konsumgenossenschaft Münchenbuchsee hat soeben im Oberdorf ihr zweites Eigenheim erstellt, bestehend aus sechs Wohnungen in den Obergeschossen und geräumigen Lokalen im Parterre für den Filialdienst im Oberdorfquartier. Dieser Anlass weckte das Bedürfnis, zu einem Familienabend zusammenzukommen.

Herr Präsident Siegrist stellt zunächst fest, dass das Bauprojekt ordnungsgemäss verwirklicht worden sei und dass das neue Haus nunmehr der Ortschaft zur Zierde und der Genossenschaft zur Ehre gereiche. Er dankt allen, die mitgeholfen haben, am Gelingen des Projektes beizutragen, namentlich denen, die ihr Bestes gegeben haben, um alles zu einem guten Ende zu führen.

Hierauf folgt ein kurzes Referat unserer bekannten Pionierin des Genossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz, Frau P. Ryser aus Nidau. Frau Ryser hat es verstanden, in einer halben Stunde den Anwesenden so vieles zu sagen und begreiflich zu machen, was der Verwaltungsrat während eines ganzen Jahres nicht zuwege bringt, denn es ist ja eine alte Binsenwahrheit, dass der Prophet im eigenen Lande nichts gilt.

Dem Vortrag folgte ein Film und anschliessend ein gemütlicher zweiter Teil, beides Programmteile, die zu keiner weitern Bemerkung Anlass geben, ausser dass sie in schönster Harmonie verlaufen sind. Dagegen sei es erlaubt, einige Notizen aus dem Gedankengang der Referentin wieder zu geben, da sie sicher für jeden Genossenschafter von Interesse sind.

Vieles hat sich in den letzten Jahren geändert. Eine erschreckende Arbeitslosigkeit beherrscht die ganze Welt. Glücklicherweise gehört die Schweiz zu den Staaten, die bis heute noch am wenigsten heimgesucht worden sind.

Verminderte Kaufkraft, Stocken des Wirtschaftslebens, überhaupt allgemeine Notlage in den Erwerbsschichten, dazu die allgemeine Vertrauenskrise gegenüber den Banken sind die Zeichen der heutigen Zeit.

Worin liegt wohl die Wurzel allen Uebels? Ohne Zweifel in der Tatsache, dass in der Produktion keine Leitung da ist. Jeder fabriziert planlos drauflos, einzig und allein von der Absicht geleitet, für sich allein möglichst viel herauszuholen. Jede Rücksicht auf die Allgemeinheit fehlt, mit einem Wort, Egoismus ohne Schranken auf allen Seiten.

Es gibt nur ein Mittel, aus diesem Dilemma heraus zu kommen, und das ist: der Verbraucher nimmt die Produktion selbst an die Hand. Der Anfang dazu ist gemacht. Es gilt, ihn fortzusetzen und auszubauen. Der Genossenschaftsbaum hat schon tiefe, kräftige Wurzeln geschlagen und festigt seine Position von Tag zu Tag. Sicher das beste Zeichen, dass sein Dasein nicht nur berechtigt, sondern nötig ist.

Das Gute ist aber des Bösen Feind. Das erfahren auch wir Genossenschafter. Unsere Erfolge schmälern unsern Gegnern ihre Geschäftserträgnisse, und das ist das Schlimmste, das wir ihnen antun können. Darum ist alles gut genug, das dazu dienen kann, das Genossenschaftswesen in Fesseln zu legen. Dazu hat man die Fronten. Unter der Fahne hoher Ideale, eines hundertprozentigen Patriotismus usw. wird offen und versteckt gegen die Genossenschaften in den Kampf gezogen.

Ein teilweiser Erfolg dieser Bemühungen findet sich bereits in dem Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933, der auf Umwegen die Genossenschaften in Zwangsjacken legen möchte.

Noch ist aber nichts verloren. Noch ist es Zeit, zum Rechten zu sehen. Jeder kämpfe auf seine Art, mit seiner Kraft und seinen Waffen, die ihm gegeben sind. Vergessen wir nicht, dass von den 800,000 Schweizer Hausfrauen die Hälfte Genossenschaftsmitglieder sind. An ihnen ist es in erster Linie, der Genossenschaft die Treue zu halten. Aber auch die andern Mitglieder sollen nicht untätig sein, sie sollen für die Idee werben: Wer das Zeug dazu hat, mit Wort und Schrift; wem es nicht gegeben ist, mit gutem Beispiel. Auf alle Fälle gilt es zu zeigen, dass sich unsere Schweizer Genossenschaftsfamilie nicht mehr bodigen lässt. Wenn es die gesetzgebende Behörde vergessen sollte, was sie alles dem Genossenschaftswesen zu verdanken hat, so werden wir es ihr in Erinnerung bringen müssen. Dazu ist aber nötig, dass unsere Führerschaft weiss, wer hinter ihr steht.

Wer Ohren hat zu hören, der höre, wer Augen hat zu sehen, der sehe.

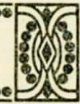
Herzlicher Beifall dankte der Referentin für ihren klaren, mit träfen Worten geführten Vortrag. Atemlose Stille und ungeteilte Aufmerksamkeit herrschten von Anfang bis zum Schluss. Hoffen wir, dass der Eindruck recht nachhaltig sei und sich recht fühlbar mache.

Frau Ryser sei aber auch unsererseits der herzlichste und aufrichtigste Dank für ihre Tätigkeit ausgesprochen; jedenfalls darf sie versichert sein, dass sie viele Mitglieder aus einer gewissen Lethargie aufgerüttelt hat und dass sie bei allen in bester Erinnerung bleiben wird.

Konsumgenossenschaft Oensingen. Samstag, den 2. Dezember, hielt unsere Genossenschaft ihre ordentliche Generalversammlung ab. 280 Personen waren der Einladung des Vorstandes gefolgt. Der Umsatz betrug im Rechnungsjahr rund Fr. 245,000.—. Die Bilanz erzeigt unter anderm an **Aktiven:** Waren Fr. 44,000.—, Liegenschaften Fr. 113,000.—, Mobilien Fr. 5800.—, total Fr. 182,000.—. **Passiven:** Konto-Korrent Franken 30,000.—, Sparverein Fr. 56,000.—, Reservefonds Franken 56,000.—, Garantierter Rabatt Fr. 16,000.—, Hypotheken Fr. 10,000.— und Nettoüberschuss Fr. 12,800.—.

Die Rückvergütung beläuft sich ohne die 7% garantierten Rabatt auf Fr. 7500.—, und dieser auf Fr. 16,000.—. Im Rechnungsjahr wurde die neue Filiale Stampfeli eröffnet, ein prächtiger Neubau in einem aufblühenden Quartier.

Bei der Zuteilung der Sozialfürsorge von Fr. 750.— gingen die Ansichten auseinander. Der Verwaltungsrat beantragte der Versammlung, Fr. 600.— für bedürftige Ferienkinder wie bisher, Fr. 100.— an das Genossenschaftliche Seminar im Freidorf und Fr. 50.— an den Armenerziehungsverein Gäu. Der Antrag wurde zum Beschluss erhoben. J. A.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 15. und 18. Dezember 1933.

1. Kürzlich ging durch die Tagespresse die Mitteilung, dass von den Bundesbehörden die Frage eines Milchhandels-Monopols erwogen werde. Da es sich hier um eine Frage von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung handelt, hat die Verwaltungskommission an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Eingabe gerichtet, dahin gehend, es möchte auch dem V. S. K. Gelegenheit geboten werden, sich zur Sache zu äussern, sofern die Frage des Milchhandels-Monopols ernstlich in Erwägung gezogen wird. Die Verwaltungskommission steht

auf dem Boden, dass durch ein Milchhandels-Monopol keine Benachteiligung der Konsumgenossenschaften sich ergeben soll.

2. Wie aus dem Bericht über die Verhandlungen der kürzlich stattgefundenen Abgeordnetenversammlung des Verbandes schweizerischer Metzgermeister hervorgeht, wurde beschlossen, beim Bundesrat Schritte zu unternehmen, damit in der in Vorbereitung befindlichen neuen Verordnung über das Schlachten und die Fleischschau der Grundsatz aufgestellt werde, dass der Verkauf von **Frisch**fleischwaren in andern als Metzgereiläden untersagt werde. Die Verwaltungskommission hat sofort eine Eingabe an den schweizerischen Bundesrat gerichtet, worin sie gegen dieses Begehren Stellung nimmt und verlangt, es möchte der Vertrieb von Frischfleischwaren durch Konsumgenossenschaften in keiner Weise gehemmt werden. Das Begehren der Metzgermeister wäre dazu angetan, eine Verteuerung der in Frage kommenden Lebensmittel zu bewirken.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind von Unbekannt Fr. 100.— überwiesen worden. Diese Vergabung wird bestens verdankt.

---

1. Von der Konsumgenossenschaft Rüthi (St. G.) erhalten wir die betrübende Nachricht, dass ihr Präsident, Herr J. Schneider, Gemeinderatsschreiber, plötzlich gestorben ist. Herr Schneider hat sich in seiner langjährigen Tätigkeit um die Entwicklung der Konsumgenossenschaft Rüthi grosse Verdienste erworben. Der Trauerfamilie, sowie der Konsumgenossenschaft Rüthi sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. Die deutschschweizerische Lehrlingsämter-Konferenz, Bern, welche die Amtsstellen umfasst, denen das berufliche Bildungswesen in den einzelnen Kantonen untersteht, hat mit den interessierten Berufskreisen einen Lehrvertrag für Verkäuferinnen ausgearbeitet. Es wird nun der Wunsch ausgedrückt, dass auch die Konsumgenossenschaften, die Verkäuferinnen-Lehrtöchter einstellen, den gleichen Vertragstext verwenden. Wir möchten von diesem Wunsche unseren Verbandsvereinen Kenntnis geben und sie darauf aufmerksam machen, dass dieses Lehrvertragsformular beim schweiz. kaufmännischen Verein Zürich, Postfach Hauptbahnhof, zu beziehen ist. Allfällig weitere Auskünfte erteilt die deutschschweizerische Lehrlingsämter-Konferenz, Kramgasse 1, Bern.

3. Der Konsumverein Thun, Steffisburg und Umgebung in Steffisburg hat dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) Fr. 300.— überwiesen, welche Vergabung bestens verdankt wird.

Sitzungstage der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1934.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat beschlossen, die Sitzungen der Behörden des V. S. K. und der Zweckgenossenschaften im Jahre 1934 in folgender Weise festzusetzen:

Dienstag, 9. Januar 1934:
Coop-Haus, Vorstand.

Dienstag, 16. Januar 1934:
Coop-Haus, Generalversammlung.

Mittwoch, 17. Januar 1934:
Zigarrenfabrik Menziken, Verwaltungsrat.

Donnerstag, 25. Januar 1934:
9½ Uhr: Genossenschaftliche Zentralbank, Verwaltungsrat.

Samstag, 3. Februar 1934:
9½ Uhr: Genossenschaft für Möbelvermittlung, Verwaltungsrat.
14½ Uhr: M. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 4. Februar 1934:
Minoterie coopérative du Léman, Rivaz, Verwaltungsrat.

Donnerstag, Freitag und Samstag, 8., 9. und 10. Februar 1934:
Revisoren (Kontrollstelle) des V. S. K.

Samstag, 10. Februar 1934:
10 Uhr: Schweiz. Volksfürsorge, Verwaltungsrat.
14 Uhr: Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Aufsichtsrat.

Sonntag, 11. Februar 1934:
10½ Uhr: Schuh-Coop, Verwaltungsrat.
14 Uhr: M. E. S. K., Verwaltungsrat.

Montag, 12. Februar 1934:
9½ Uhr: S. G. G., Verwaltungsrat.

Mittwoch, 14. Februar 1934:
V. S. K.: Ausschuss des Aufsichtsrates.

Donnerstag, Freitag und Samstag, 15., 16. und 17. Februar 1934:
Delegation des Aufsichtsrates des V. S. K.

Samstag und Sonntag, 17. und 18. Februar 1934:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Samstag, 24. Februar 1934:
10 Uhr: Zigarrenfabrik Menziken, Generalversammlung und Verwaltungsrat.
14 Uhr: Genossenschaftliche Zentralbank, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 11. März 1934:
Minoterie coopérative du Léman, Rivaz, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag, 17. März 1934:
14 Uhr: Schweiz. Volksfürsorge, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 18. März 1934:
10 Uhr: Schuh-Coop, Generalversammlung und Verwaltungsrat.
14 Uhr: M. E. S. K., Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Samstag, 24. März 1934:
10 Uhr: S. G. G., Generalversammlung und Verwaltungsrat.
14 Uhr: Genossenschaft für Möbelvermittlung, Generalversammlung und Verwaltungsrat.

Sonntag, 25. März 1934:
10 Uhr: M. S. K., Generalversammlung und Aufsichtsrat.

Sonntag, 8. April 1934:
10 Uhr: Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Generalversammlung und Aufsichtsrat, im Freidorf.

Sonntag, 15., 22., 29. April und 6. Mai 1934:
Kreiskonferenzen.

Mittwoch, 9. Mai 1934:
V. S. K.: Ausschuss des Aufsichtsrates.

Samstag und Sonntag, 12. und 13. Mai 1934:
V. S. K. Aufsichtsrat.

Samstag und Sonntag, 16. und 17. Juni 1934:
V. S. K., Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat und Ausschuss, in Luzern.

Samstag, 7. Juli 1934:
Internationaler Genossenschaftstag.

Mittwoch, 19. September 1934:
V. S. K.: Ausschuss des Aufsichtsrates.

Samstag und Sonntag, 22. und 23. September 1934:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Sonntag, 7., 14., 21. und 28. Oktober 1934:
Kreiskonferenzen.

Samstag, 20. Oktober 1934:
14½ Uhr: M. S. K. Aufsichtsrat.

Mittwoch, 5. Dezember 1934:
V. S. K.: Ausschuss des Aufsichtsrates.

Samstag und Sonntag, 8. und 9. Dezember 1934:
V. S. K., Aufsichtsrat.

Haushaltungsbuch CO-OP

Infolge des Zusammentreffens unglücklicher Umstände, wie Maschinendefekt etc., war es leider nicht möglich, das Haushaltungsbuch CO-OP 1934, wie ursprünglich angenommen, bis spätestens Mitte Dezember sämtlichen Vereinen zugehen zu lassen. Wir sind für eine raschere Spedition wiederholt bei der Druckerfirma vorstellig geworden, die uns heute nun die Garantie abgab, dass bis Samstag, den 23. Dezember 1933, sämtliche Bestellungen zur Ausführung gelangen werden, so dass bis Mitte nächster Woche alle Verbandsvereine im Besitze des Haushaltungsbuches CO-OP pro 1934 sein werden. Die verspätete Zusendung des Haushaltungsbuches ist sehr bedauerlich; wir zweifeln jedoch nicht daran, dass dasselbe von den zahlreichen Abnehmern gleichwohl gut aufgenommen werde.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi.)

Wir ersuchen die Vereinsverwaltungen von heute an alle für Fräulein A. Douvern bestimmten Anfragen bezüglich Abhaltung von Vorträgen oder Kursen an folgende Adresse zu richten: **Fräulein Ada Douvern, Genossenschaftliches Seminar, Freidorf bei Basel.**



Bibliographie



«Internationale genossenschaftliche Rundschau». Inhalt des Dezemberheftes:

Anmerkungen und Kommentare von H. J. May.

Das Einzelhandelsgeschäft in den Vereinigten Staaten, von Dr. E. Shenkman.

Der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die gegenwärtige Lage des Weizenproblems, von Jules Gautier. Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Grossbritannien, von George Walworth. Das französische Getreidegesetz.

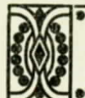
Die Genossenschaftsbewegung und das Zugabewesen. Eine internationale Uebersicht an Hand der Informationen, die die angeschlossenen nationalen Organisationen dem I. G. B. erteilt haben.

Das Genossenschaftswesen und die planmässige Freizeitgestaltung, von A. Fauconnet.

Beantragte Revision des Polnischen Genossenschaftsrechts, von B. Przegalinski.

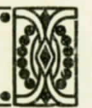
Nationale genossenschaftliche Entwicklung.

Erziehungswesen; Frauengenossenschaftsbewegung; Bücherbesprechungen usw.



Film- und Vortrags-Zentrale

Paul Altheer, Postfach Fraumünster, Zürich



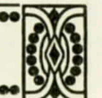
Die nächsten Veranstaltungen:

Giswil, 6. Januar.
Kienberg, 11. Januar.
Amriswil, 24. Januar.
Kreuzlingen, 3. Februar.
Spiez, 9. Februar.
Horgen, (zwischen 10.—20. Februar).
St. Gallen, 10. März.

☛ NB. Die Genossenschaften, die nach Neujahr eine Filmvorführung veranstalten wollen, werden höflichst gebeten, sich baldmöglichst mit dem Leiter der Film- und Vortragszentrale in Verbindung zu setzen, damit ihren Wünschen nach Möglichkeit entsprochen werden kann.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Tüchtige, gesunde **Verkäuferin** sucht Stelle in einem Konsumverein. Bewandert in Kolonialwaren, Mercerie-, Bonneterie- und Schuhwaren. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Eintritt nach Belieben. Lohn nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre K. G. 181 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger Bäcker, der seine Lehrzeit in einer Konsumgenossenschaft gemacht hat, sucht Stelle event. auch als Aushilfe. Sehr gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten an H. Wasser, Bäcker, Altenburgstrasse 68, Wettingen.

Tüchtiger, solider, ehrlicher und kautionsfähiger 24jähriger Bursche sucht Stelle auf 1. Januar 1934 oder später in Konsumgenossenschaft als **Chauffeur-Magaziner.** Suchender ist gelernter Mechaniker, ist auch bereit, jede andere Arbeit zu verrichten. Gute Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten an Max Forster, Station, Marthalen.

Abzugeben aus Privatbesitz

eine vollständige Sammlung sämtlicher Jahrgänge des «Schweiz. Konsum-Verein» seit 1905. Interessenten sind gebeten, sich mit der Redaktion des «Schweiz. Konsum-Verein» in Verbindung zu setzen.

Redaktionsschluss: 21. Dezember 1933.

Buchdruckerei des Verband. schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel